

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Globale und Transnationale Soziologie (BA)
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 02. Oktober 2015

(Verköndungsblatt Jg. 13, 2015 S. 605 / Nr. 122)

geändert durch erste Änderungsordnung vom 08. März 2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 183 / Nr. 31)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:¹

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Bachelor-Grad
- § 4 Aufnahmehythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 6 Mentoring
- § 7 Studienplan und Modulhandbuch
- § 8 Lehr- / Lernformen
- § 9 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 11 Auslandsjahr
- § 12 Berufspraktische Tätigkeiten
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 15 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Bachelor-Prüfung

- § 16 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 17 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen
- § 18 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen
- § 19 Mündliche Prüfungen
- § 20 Klausurarbeiten
- § 21 Weitere Prüfungsformen
- § 22 Bachelor-Arbeit
- § 23 Wiederholung von Prüfungen
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Studierende in besonderen Situationen
- § 26 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung
- § 27 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten
- § 28 Modulnoten
- § 29 Bildung der Gesamtnote
- § 30 Zusatzprüfungen
- § 31 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 32 Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 33 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 34 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 35 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 36 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienplan nach Modulen

Anlage 2: Studienverlaufsplan nach Semestern

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

(1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Bachelor-Studiengang „Globale und Transnationale Soziologie (BA)“ an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Die Qualifikation für das Studium im Bachelor-Studiengang Globale und Transnationale Soziologie (BA) wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(4) Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen vor Aufnahme des Studiums englische Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.

(5) Zugang zu dem Bachelor-Studiengang Globale und Transnationale Soziologie (BA) hat nach § 49 Abs. 4 HG auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat. Näheres regelt die Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Der Bachelor-Studiengang Globale und Transnationale Soziologie (BA) ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln. Im Bachelor-Studiengang Globale und Transnationale Soziologie (BA) erwerben die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen.

Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, soziologische Theorie und soziologische Praxis in eine arbeitsmarktorientierte Berufstätigkeit auch auf internationalen Arbeitsmärkten umzusetzen.

(3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Arbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er die für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen Master-Studiengang erforderlichen umfassenden Fachkenntnisse

besitzt, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und über die Fähigkeit verfügt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(4) Die Voraussetzungen für den Zugang zu einem Master-Studiengang werden in der spezifischen Master-Prüfungsordnung geregelt.

§ 3

Bachelor-Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Prüfung für den Bachelor-Studiengang Globale und Transnationale Soziologie (BA) verleiht die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen den Bachelor-Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

§ 4

Aufnahmerhythmus

(1) Das Studium im ersten Fachsemester kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Globale und Transnationale Soziologie (BA) einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 4 Studienjahre bzw. 8 Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lerneinheiten, ggf. inklusive externer Praktika. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (Regelungen zur Anwendung ECTS siehe § 10) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

**§ 6
Mentoring**

(1) Den Studierenden wird empfohlen, während des Studiums am Mentoring-Programm der Fakultät teilzunehmen.

(2) Ziel der Teilnahme am Mentoring-Programm ist der Erwerb und Ausbau von Fähigkeiten zur Selbstorganisation in einem komplexen Umfeld. Das Programm versetzt die Studierenden in die Lage, Organisationsabläufe selbstständig zu planen und durchzuführen, eigene Kompetenzen aktiv in die Gruppe einzubringen, Ideen für die persönliche Studiengestaltung und für die Berufsfindung zu entwickeln. Darüber hinaus soll das Mentoring-Programm den Studierenden den Einstieg in die Bachelor-Studiengänge sowie in die Studienumgebung an der Universität Duisburg-Essen erleichtern.

(3) Näheres regelt das Mentoring-Konzept der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften.

**§ 7
Studienplan und Modulhandbuch**

(1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage ein Studienplan (§ 58 Abs. 3 HG) beigefügt, der im Einzelnen als verbindliche Vorgaben ausweist:

- a) die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/ Lernformen und Prüfungen,
- b) die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- c) die Präsenzzeit (lehr- /lernformenbezogen) in SWS,
- d) die Credits,
- e) die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
- f) die Prüfungsleistungen.

(2) Der Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Der Studienplan wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die im Studienplan als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Credits wie in SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans an diesen anzupassen.

**§ 8
Lehr-/Lernformen**

(1) Im Bachelor-Studiengang Globale und Transnationale Soziologie (BA) gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen:

- a. Vorlesung
- b. Übung
- c. Seminar
- d. Kolloquium
- e. Praktikum
- f. Projekt
- g. Exkursion
- h. Selbststudium
- i. E-Learning-Veranstaltungen

(2) Bei Lehr-/Lernformen, in denen zum Erwerb der Lernziele die regelmäßige Beteiligung der Studierenden erforderlich ist, können die Lehrenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Studierenden vorsehen.

Das gilt im Bachelor-Studiengang Globale und Transnationale Soziologie für die folgenden Module:

- E-Modul 2: Einführung in das Studium und die Arbeitstechniken der Soziologie
- Modul 1: Einführung in die Sozialwissenschaften Aktuelle gesellschaftliche Fragen aus soziologischer Perspektive
- Modul 8: Soziologinnen und Soziologen in der beruflichen Praxis Praktikum und Seminar
- Modul 16: Spezialisierung im Rahmen des Duisburg-Essener Profils der Soziologie
- Drei Schwerpunktseminare (wechselnde Titel im Wahlpflichtmodul)

**§ 9
Zulassungsbeschränkungen für einzelne
Lehrveranstaltungen**

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelor-Studiengang Globale und Transnationale Soziologie (BA) eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelor-Studiengang Globale und Transnationale Soziologie (BA) eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a oder b erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

(3) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 25 dieser Ordnung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

§ 10

Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

(1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet.

(2) Im Bachelor-Studiengang Globale und Transnationale Soziologie (BA) müssen 240 Credits erworben werden; auf jedes Semester entfallen dabei in der Regel 30 Credits.

(3) Die Credits verteilen sich wie folgt:

- a) Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 Credits.
- b) Auf die Module E1 - E3 des Ergänzungsbereichs entfallen insgesamt 24 Credits. Die Credits verteilen sich wie folgt:
- E1: Schlüsselqualifikationen: 7 Credits,
 - E2: Allgemeinbildende Grundlagen des Fachstudiums: 8 Credits,
 - E3: Studium Liberale: 9 Credits.

c) Auf die fachspezifischen Module entfallen 204 Credits.

(4) Für jede Studentin und jeden Studenten wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

(5) Für jedes bestandene Modul werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.

(6) Pro Studienjahr sollen 60 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, werden vom Prüfungsausschuss über die Creditdefizite in Kenntnis gesetzt.

§ 11 Auslandsjahr

(1) Der Auslandsaufenthalt dient der Erweiterung der disziplin-spezifischen Kompetenzen. Interkulturelle sowie internationale Kompetenzen werden dabei vertieft.

(2) Der Auslandsaufenthalt dauert 1 Jahr und umfasst 60 Credits. Für ihn ist das 3. Studienjahr vorgesehen. Der Auslandsaufenthalt setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- a) weiterführende englische Sprachausbildung an einer Partneruniversität im Umfang von 7 Credits,
- b) disziplinspezifische Fachkurse an einer Partneruniversität im Umfang von 46 Credits,
- c) eine freie Wahl aus dem interdisziplinären universitären Angebot der jeweiligen Partneruniversität im Umfang von 7 Credits.

(3) Über die Anerkennung von unter a, b und c erbrachten Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag das Auslandsstudium ganz oder teilweise durch andere Leistungen ersetzen.

(5) Der Auslandsaufenthalt findet an einer der Partnerhochschulen statt. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann der Auslandsaufenthalt auch an einer anderen ausländischen Hochschule außerhalb eines Kooperationsabkommens durchgeführt werden.

§ 12

Berufspraktische Tätigkeiten

Pflichtpraktikum: Während des Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit (berufsfeldbezogenes Praktikum) im Umfang von 6 Wochen zu absolvieren. Das Praktikum muss zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit abgeschlossen sein. Die Berufsfeldbezogenheit der Praktikumsstelle muss vor Antritt mit dem/der Praktikumsbeauftragten des Instituts abgesprochen werden. Das Vorbereitungseminar muss besucht werden, um zur Prüfung zugelassen zu werden. Zudem muss ein Praktikumsbericht erstellt werden. Das Pflichtpraktikum ist Teil des Moduls „Soziologinnen und Soziologen in der beruflichen Praxis“ und somit ein Teil der in diesem Modul zu erbringenden Leistungen. Grundsätzliche Vorgaben zur Berufsfeldbezogenheit finden sich in der Modulbeschreibung des Modulhandbuchs; über Ausnahmen entscheidet der oder die Modulverantwortliche.

§ 13

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Die Fakultät stimmt sich über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ab.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat. Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

§ 14²

Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Äquivalenzvereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satz 1 vor.

(2) Berufspraktische Tätigkeiten können bei Gleichwertigkeit als berufsfeldbezogenes Praktikum anerkannt werden.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in den Fällen des Abs. 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden sollen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(5) Zuständig für Anerkennungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Abs. 8 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 soll innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit nach § 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Absatzes 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Credits gemäß § 10 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Noten-

systemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(7) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(8) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

§ 15³

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Beisitzende muss Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Universität Duisburg-Essen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Bachelor-Arbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Bachelor-Prüfung

§ 16

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Bachelor-Studiengang Globale und Transnationale Soziologie (BA) an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen, wenn diese die Folge eines Urlaubs- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- b) sich gemäß § 18 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat und
- c) über die in der Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
- b) die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang befindet.

(3) Diese Regelung gilt für alle Modul- und Modulteilprüfungen.

§ 17

Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modul- und Modulteilprüfungen und der Bachelor-Arbeit.

(2) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. Modulprüfungen können sich auch kumulativ aus Teilprüfungen zusammensetzen. Wesentlich ist, dass mit dem Bestehen der Prüfung bzw. der Teilprüfungen inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird. Der Prüfungsumfang ist auf das dafür jeweils notwendige Maß zu beschränken.

(3) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Teilprüfung und Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modul- und Modulteilprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/Lernformen bzw. von Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehr-/Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

(5) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden benotet, die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein.

(6) Die Modul- und Modulteilprüfungen können

- a) als mündliche Prüfung oder
- b) als Klausurarbeit, Hausarbeit, Protokoll, Essay, Rezension, Textkritik, Literaturvergleich, Methodendiskussion, Ausarbeitung oder
- c) als Vortrag, Referat oder Präsentation,
- d) als elektronische Prüfungsformate,
- e) als experimentelle Arbeiten in Form von selbständig durchgeführten, protokollierten und ausgewerteten fachspezifischen Experimenten oder
- f) als Kombination der Prüfungsformen a - e erbracht werden.

(7) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form, den zeitlichen Umfang sowie die geltenden Bedingungen zur Prüfungsteilnahme der Modul- oder Modulteilprüfung in Kenntnis zu setzen.

(8) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert sind.

§ 18

Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 19 und 20 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/ Lernform des Moduls angeboten.

(2) Die Studentin oder der Student ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Anmeldefrist und gibt ihn mindestens 6 Wochen vor Fristbeginn dem Bereich Prüfungswesen und durch Aushang den Studierenden bekannt.

(4) Zu allen Prüfungen muss sich die oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Frist im Bereich Prüfungswesen anmelden (Ausschlussfrist).

(5) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

(6) Die besonderen Belange behinderter oder chronisch kranker Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht die Studentin oder der Student durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 19

Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 27 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 20

Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den erworbenen Fachkenntnissen und Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

In geeigneten Fällen ist das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausur) zulässig. Die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen. Das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl muss dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad der Aufgabe entsprechen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten bis 240 Minuten.

(4) Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 15 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 27 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 27 Absatz 2. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 21 Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 18 und 20 Abs. 4 - 6 entsprechend. Schriftliche Prüfungsleistungen, insbesondere Hausarbeiten, müssen immer auch in elektronischer Form eingereicht werden. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 22 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Bachelor-Studiengang Globale und Transnationale Soziologie (BA) abschließt. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Fachkenntnisse und Methoden lösen und darstellen kann.

(2) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer die in der Prüfungsordnung für die Anmeldung vorgeschriebenen Credits in Höhe von insgesamt 210 erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Bachelor-Arbeit an. Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften gestellt und betreut, die oder der im Bachelor-Programm Globale und Transnationale Soziologie (BA) Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Bachelor-Arbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Bachelor-Arbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit demgegenüber auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Bachelor-Arbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelor-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Bachelor-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Bachelor-Arbeit umfasst mindestens 65.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) und sollte 110.000 Zeichen nicht überschreiten (Literaturverzeichnis und Anhang exklusive). Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie direkte und indirekte Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0).

(12) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelor-Arbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Bachelor-Arbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften angehören. Der Zweitprüfer darf sich dem Erstgutachten anschließen.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 27 vorzunehmen. Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 23

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Bachelor-Arbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

Eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(4) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelor-Arbeit innerhalb der in § 22 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 24⁴

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werktage).

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss kann sich zur Feststellung von Plagiaten des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

Eine Studentin oder ein Student, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Ent-

scheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 25

Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter oder chronisch kranker Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 18 Absatz 6 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerter ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehr-/Lerneinheiten zur Erlangung eines nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende, angemessene, zusätzliche Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Bachelor-Studiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 19 - 21 sowie die Bachelor-Arbeit gemäß § 22 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 23 nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden worden ist.

§ 27

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/ oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 23 ausgeschöpft sind.

(4) Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt die Bildung der Prüfungsnote wie folgt. Wenn die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erreicht worden ist, lautet die Note

1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent

1,3, wenn zusätzlich mindestens 80,
aber weniger als 90 Prozent

1,7, wenn zusätzlich mindestens 70,
aber weniger als 80 Prozent

2,0, wenn zusätzlich mindestens 60,
aber weniger als 70 Prozent

2,3, wenn zusätzlich mindestens 50,
aber weniger als 60 Prozent

2,7, wenn zusätzlich mindestens 40,
aber weniger als 50 Prozent

3,0, wenn zusätzlich mindestens 30,
aber weniger als 40 Prozent

3,3, wenn zusätzlich mindestens 20,
aber weniger als 30 Prozent

3,7, wenn zusätzlich mindestens 10,
aber weniger als 20 Prozent

4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0

Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile entsprechende Noten zu vergeben. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

§ 28 Modulnoten

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein. Die Gewichtung der Noten der Teilprüfung regelt das Modulhandbuch. Es wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 29 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus den fachspezifischen Modulnoten und der Note für die Bachelor-Arbeit.

Unbenotete Leistungen (z. B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

(3) Wurde die Bachelor-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 31 Absatz 1 das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 30 Zusatzprüfungen

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

§ 31 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Bachelor-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät/en,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit mit den erworbenen Credits,

- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums benötigte Fachstudierendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 30,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1),
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zu den dem Studiengang zugrunde liegenden Studieninhalten, dem Studienverlauf und mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Informationen zu erbrachten Leistungen, zum Bewertungssystem sowie zum Leistungspunktesystem.

Dem Diploma Supplement wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen den Bachelor-Studiengang Globale und Transnationale Soziologie (BA) in den letzten vier abgeschlossenen Semestern mit Gesamtnote „mit Auszeichnung“, „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertiger Vorbildungsnachweis gemäß § 3 Nr. 4 Qualifikationsverordnung (QVO). Studierende mit Fachhochschulreife erwerben somit mit Bestehen der Bachelor-Prüfung die allgemeine Hochschulreife.

§ 32 Bachelor-Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelor-Urkunde und das Diploma Supplement ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Bachelor-Grad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

III. Schlussbestimmungen

§ 33

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsvorgangsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 34

Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

**§ 35
Führung der Prüfungsakten,
Aufbewahrungsfristen**

- (1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.
- a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:
- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
 - Studiengang
 - Studienbeginn
 - Prüfungsleistungen
 - Anmeldedaten, Abmeldedaten
 - Datum des Studienabschlusses
 - Datum der Aushändigung des Zeugnisses.
- b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:
- Bachelor-Arbeit
 - Zeugnis
 - Urkunde
 - Prüfungsarbeiten
 - Prüfungsprotokolle
- (2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:
- für die Bachelor-Arbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
 - für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.
- (3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

**§ 36
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausfertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 29.10.2014.

Duisburg und Essen, den 02. Oktober 2015

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Frank Tuguntke

Anlage 1: Studienplan nach Modulen ⁵

Anhang

Studienplan für Globale und Transnationale Soziologie (BA)

Das Programm Globale und Transnationale Soziologie (BA) setzt sich aus folgenden Modulen zusammen (detaillierte Beschreibungen der Module und Lehrveranstaltungen finden sich im Modulhandbuch):

Nr.	E1	Titel	E-Modul 1: Sprach- und weitere Schlüsselqualifikationen			Kürzel	BA-SOZ-E1; BA-GLOBALSOC-E1
Modultyp		Wahlpflichtmodul		Voraussetzungen		Keine	
Zugehörige Lehrveranstaltungen:							
Nr.	Typ	Name	SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	Verschiedene	Verschiedene		7	1-6	WS/SoSe	Veranstaltungsspezifisch
Modulinhalt und Qualifikationsziel		<p>Innerhalb des Moduls E1 haben Studierende die Möglichkeit, vielfältige Sprach- und weitere Schlüsselkompetenzen zu erwerben. Im Bereich Sprachkompetenz werden pro Semester ca. 130 Sprachkurse (30 davon als Blockveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit) angeboten. Studierende haben die Möglichkeit, die folgenden Sprachen neu zu erlernen oder bereits vorhandene Sprachkenntnisse zu erweitern: Altgriechisch, Arabisch, Chinesisch, Deutsch als Fremdsprache (DaF), Englisch, Finnisch, Französisch, Hebräisch, Italienisch, Japanisch, Kurdisch, Lateinisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch & Türkisch. Im Bereich „weitere Schlüsselkompetenzen“ werden pro Semester ca. 85 Lehrveranstaltungen in den folgenden Kompetenzfeldern angeboten: Methoden- und Sachkompetenz, sowie Selbst-, Sozial- und Systemische Kompetenz. Viele dieser Veranstaltungen werden - auch in der vorlesungsfreien Zeit - als Blockveranstaltungen angeboten, um ein intensives Arbeiten am Schlüsselkompetenzerwerb zu ermöglichen.</p> <p>Die in den E1-Veranstaltungen vermittelten Inhalte unterstützen und fördern Studierende in allen Studienphasen und bereiten sie sowohl auf den Berufseinstieg als auch auf zukünftige Aufgaben in verschiedenen, internationalen Arbeitsfeldern vor. Eventuell erteilte Noten fließen nicht in die Abschlussnote ein.</p>					

Nr.	E2	Titel		E-Modul 2: Einführung in das Studium und die Arbeitstechniken der Soziologie			Kürzel	BA-SOZ-E2; BA-GLOBALSOC-E2	
Modultyp		Pflichtmodul		Voraussetzungen		Keine			
Zugehörige Lehrveranstaltungen:									
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	S	Einführung in das Studium und die Arbeitstechniken der Soziologie			4	8	1	WS	Teilleistungen, z.B. Essays, Exzerpte, Referate; Hausarbeit
Modulinhalt und Qualifikationsziel		<p>Was heißt wissenschaftliches Arbeiten? Wie finde ich Literatur? Wie lese ich Texte und halte Gelesenes fest? Wie präsentiere ich ein Referat und wie schreibe ich eine Hausarbeit? Die Studierenden lernen in der Lehrveranstaltung grundlegende Ziele und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens kennen. Das Seminar behandelt folgende zentrale Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recherchen im Bereich der Soziologie und der Sozialforschung (Quellen, Bibliographien, Literaturrecherche, Internet etc.) Merkmale wissenschaftlicher Texte • Bearbeitung wissenschaftlicher Literatur (Zusammenfassung, Kritik, weiterführende Überlegungen) • Mündliche Präsentationen und Diskussionstechniken • Formulierung von Problem- und Fragestellungen • Verfassen eigener wissenschaftlicher Texte • Formalia (Varianten und Regeln des Zitierens, Quellenangaben, Gliederung) <p>Die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens werden anhand eines von dem/der Dozenten/in angebotenen inhaltlichen Schwerpunktes oder anhand eines Readers mit grundlegenden Texten aus den Sozialwissenschaften erlernt.</p> <p>Die Übung dient u.a. auch dem Gruppenmentoring, d.h. die Studierenden haben die Gelegenheit, sich in der neuen Lebensphase „Studium“ zu orientieren und erste Ideen über ihren beruflichen Werdegang zu entwickeln.</p> <p>Die Studierenden kennen die grundlegenden Konzepte und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und Denkens. Sie sind in der Lage, die Kernprobleme eines soziologischen Themas zu identifizieren und zu bearbeiten. Sie wissen, wie und wo sie Fachliteratur und Daten finden und auswerten. Sie können Informationen im mündlichen Vortrag und Diskussionen sinnvoll und verständlich präsentieren und wissen, wie ein Thema schriftlich ausgearbeitet wird und welche formalen Vorgaben es dabei zu beachten gilt.</p> <p>In den Veranstaltungen des Moduls wird außerdem ein Gruppenmentoring angeboten. Im Zentrum des Gruppenmentorings stehen Selbstorganisation, die Orientierung im Studium. Auch die beruflichen Perspektiven und Möglichkeiten für ein Auslandsstudium können angesprochen werden. Eventuell erteilte Noten fließen nicht in die Abschlussnote ein.</p>							

Nr.	E3	Titel				E-Modul 3: Studium liberale		Kürzel	BA-SOZ-E3; BA-GLOBALSOC-E3
Modultyp		Wahlpflichtmodul			Voraussetzungen		Keine		
Zugehörige Lehrveranstaltungen:									
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	Verschiedene	Verschiedene				9	1-6	WS/SoSe	Verschiedene
Modulinhalt und Qualifikationsziel		<p>Im Studium liberale nehmen Studierende Einblicke in studienfachfremde Disziplinen und erweitern dadurch ihre wissenschaftliche Perspektive. Sie wählen aus einem Spektrum von über 130 Veranstaltungen grundlegende Veranstaltungen fremder Fächer, speziell für sie eingerichtete fachfremde oder genuin interdisziplinäre Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang der erforderlichen neun ECTS-Credits.</p> <p>Studierende der Soziologie können keine gesellschaftswissenschaftlichen Veranstaltungen im Modul E3 belegen. Die Organisation des Angebots erfolgt durch das Institut für Optionale Studien (IOS) der Universität Duisburg-Essen, über das man sich auch zu den E3-Kursen anmeldet: www.uni-due.de/ios. Studierende sind befähigt, inhaltliche Zusammenhänge in neuen Feldern zu analysieren und zu hinterfragen. Sie lernen Methoden und Fragestellungen fremder Disziplinen ebenso kennen wie die Schwierigkeiten und Chancen des interdisziplinären wissenschaftlichen Austauschs. Eventuell erteilte Noten fließen nicht in die Abschlussnote ein.</p>							

Nr.	1	Titel				Einführung in die Sozialwissenschaften		Kürzel	BA-SOZ-01; BA-GLOBALSOC-01
Modultyp		Pflichtmodul			Voraussetzungen		Keine		
Zugehörige Lehrveranstaltungen:									
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	V	Grundlagen der Soziologie			2	6	1	WS	Hausarbeit
2	V	Grundlagen der Politikwissenschaft			2	6	1	WS	
3	S	Aktuelle gesellschaftliche Fragen aus soziologischer Perspektive			2	5	2	SoSe	
Modulinhalt und Qualifikationsziel		<p>Hinführung zum Studium der Soziologie und Politikwissenschaft.</p> <p>Im Bereich der Soziologie erlangen die Studierenden einen Überblick über die zentralen Grundbegriffe der Soziologie und lernen die Themenschwerpunkte der Soziologie in Duisburg-Essen kennen.</p> <p>Im Bereich der Politikwissenschaft kennen die Studierenden die Logik und Methodik politikwissenschaftlicher Argumentation und haben einen Überblick über die zentralen politikwissenschaftlichen Begriffe. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Hausarbeit. Diese geht mit 5 Credits gewichtet in die Gesamtnote ein.</p>							

Nr.	2	Titel				Statistik und Methoden		Kürzel	BA-SOZ-02; BA-GLOBALSOC-02
Modultyp		Pflichtmodul		Voraussetzungen		Keine			
Zugehörige Lehrveranstaltungen:									
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	V	Methoden der empirischen Sozialforschung			4	9	1	WS	Klausur, 2-stg.
2	V	Statistik für Soziologen und Politologen			4	9	2	SoSe	Klausur, 4-stg.
Modulinhalt und Qualifikationsziel		<p>Die Studierenden lernen die Grundlagen und Methoden der empirischen Sozialforschung kennen, um deren Anwendungen verstehen und bewerten zu können.</p> <p>Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, empirische Texte mit Ergebnissen elementarer statistischer Analysen in den verschiedenen Anwendungsbereichen der empirischen Sozialforschung zu verstehen sowie statistische Grundlagenkenntnisse für eigene Datenanalysen anzuwenden.</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus der gemittelten Note der Teilprüfungen. Die Note wird mit 18 Credits gewichtet.</p>							

Nr.	3	Titel				Sozialstruktur, Sozialordnung und politisches System		Kürzel	BA-SOZ-03; BA-GLOBALSOC-03
Modultyp		Pflichtmodul		Voraussetzungen		Keine			
Zugehörige Lehrveranstaltungen:									
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	V	Sozialstruktur und Sozialordnung Deutschlands			2	5	2	SoSe	Klausur, 2-stg.
2	V	Politische Institutionen in Deutschland			2	5	2	SoSe	
Modulinhalt und Qualifikationsziel		<p>Die Studierenden erhalten einen ersten Einblick in den gesellschaftlichen Kontext, auf den sich im weiteren Studienverlauf spezifische fachliche Wissensbestände, Methoden und Theorien beziehen. In der Auseinandersetzung mit der Sozialstruktur, der politischen und administrativen Institutionen-Architektur und der Wirtschafts- und Sozialordnung Deutschlands erlangen sie ein solides Grundwissen und Fähigkeiten, selbständig Daten und Fakten zu erschließen und deren Stellenwert und Aussagegehalt zu beurteilen.</p> <p>Besondere Beachtung findet dabei die (vergleichende) Einbettung in den jeweiligen europäischen Kontext. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der gemeinsamen Klausur. Die Note wird mit 10 Credits gewichtet.</p>							

Nr.	4	Titel			Vertiefende Methodenausbildung			Kürzel	BA-SOZ-04; BA-GLOBALSOC-04
Modultyp		Pflichtmodul		Voraussetzungen		Keine			
Zugehörige Lehrveranstaltungen:									
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	V	Interpretative Soziologie und qualitative Methoden			2	7	3	WS	Klausur
2	S	Computerunterstützte Datenanalyse			2	5	3	WS	Ausarbeitung (Studienleistung)
Modulinhalt und Qualifikationsziel		<p>Die Studierenden erhalten vertiefende Einblicke in die Verfahren und Anwendungsgebiete qualitativer und quantitativer Methoden.</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausur „Interpretative Soziologie“. Die Note wird mit 7 Credits gewichtet. Die Ausarbeitung in Computerunterstützte Datenanalyse wird mit bestanden/nicht bestanden gewertet und muss zum erfolgreichen Abschluss des Moduls „bestanden“ sein.</p>							

Nr.	5	Titel			Soziologische Theorien			Kürzel	BA-SOZ-05; BA-GLOBALSOC-05
Modultyp		Pflichtmodul		Voraussetzungen		Keine			
Zugehörige Lehrveranstaltungen:									
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	V	Soziologische Theorie I: Klassische soziologische Theorien			4	8	3	WS	Klausur
2	V	Soziologische Theorie II: Moderne soziologische Theorien			4	8	4	SoSe	Klausur
Modulinhalt und Qualifikationsziel		<p>Die Studierenden kennen die grundlegenden klassischen und modernen soziologischen Theorien. Sie können die wichtigsten theoretisch-konzeptionellen Antworten auf die Kernfragen soziologischen Denkens unterscheiden und die begrifflich-theoretischen Grundlagen der Soziologie problembezogen anwenden.</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus der gemittelten Note der Teilprüfungen. Die Note wird mit 16 Credits gewichtet.</p>							

Nr.	6	Titel			Sozialstrukturanalyse und soziale Ungleichheit			Kürzel	BA-SOZ-06; BA-GLOBALSOC-06
Modultyp		Pflichtmodul im Wahlpflichtbereich		Voraussetzungen		Keine			
Zugehörige Lehrveranstaltungen:									
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	V	Soziale Ungleichheit und Teilhabe			2	6	3	WS	
2	Ü	Angewandte Sozialstrukturanalyse			2	3	3	WS	Übungsaufgaben (Studienleistung)
3	S	Wahlpflichtangebot aus Seminaren zu sozialer Ungleichheit auf unterschiedlichen Themenfeldern (z.B. Familie, Bildung, Geschlecht etc.)			2	7	4	SoSe	mündliche Prüfung

Modulinhalt und Qualifikationsziel	<p>In diesem Modul wird das im Rahmen der Lehrveranstaltung „Sozialstruktur und Sozialordnung Deutschlands“ (Modul 3) erworbene Wissen zu den zentralen Problemstellungen, Begriffen und Vorgehensweisen der Sozialstrukturanalyse vertieft.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden können die Bedeutung unterschiedlicher Ressourcenausstattungen, Lebensverlaufereignisse und -sequenzen sowie Institutionen für die Lebenschancen, die sozialen Beziehungen und die Denk- und Verhaltensweisen von Individuen anhand theoretischer Modelle und empirischer Ergebnisse darstellen. • Sie verfügen über ein vertieftes Verständnis der Probleme und Möglichkeiten einer theoriefundierten Analyse sozialer Ungleichheiten und über den Ablauf von Forschungsprozessen der empirischen Sozial- und Wirtschaftsforschung. • Sie besitzen praktische Erfahrung im Umgang mit den für die Sozialstrukturanalyse in Deutschland und den internationalen Vergleich maßgeblichen Datenquellen (z.B. der amtlichen Statistik) und sind in der Lage, kleinere (deskriptive) Analysen selbstständig durchzuführen und deren Ergebnisse in adäquater Form (z.B. in Grafiken oder Diagrammen) aufzubereiten. • Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Erkenntnisse in ihrer Relevanz für die praktische sozial- und wirtschaftspolitische Diskussion zu erkennen und einzuordnen und dadurch fundiert zu aktuellen gesellschaftlichen Problemen Stellung zu beziehen. <p>Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfung im vierten Fachsemester. Die Note wird mit 7 Credits gewichtet. Zum erfolgreichen Abschluss des Moduls muss die Übung im dritten Fachsemester bestanden sein.</p>
------------------------------------	---

Nr.	7	Titel				Spezielle Soziologien	Kürzel	BA-SOZ-07; BA-GLOBALSOC-07
Modultyp		Wahlpflichtmodul	Voraussetzungen		Keine			
Zugehörige Lehrveranstaltungen:								
Nr.	Typ	Name	SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung	
1	S	Wahlpflichtangebot aus dem Bereich der speziellen Soziologien inklusive Ideengeschichte der Sozialwissenschaften	2	7	4	SoSe	Hausarbeit	
Modulinhalt und Qualifikationsziel		<p>Die Studierenden verfügen über einen grundlegenden Überblick über die Entwicklung des disziplinären Selbstverständnisses der Soziologie und kennen die Ideengeschichte von Grundfragen und grundlegenden Antwortrichtungen sozialwissenschaftlichen Denkens. Alternativ dazu erwerben die Studierenden eine vertiefende Kenntnis in einem weiteren der empirischen Gegenstandsbereiche soziologischer Forschung und lernen die dort relevanten Fragestellungen und Herangehensweisen kennen.</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Hausarbeit. Die Note wird mit 7 Credits gewichtet.</p>						

Nr.	8	Titel		Soziologinnen und Soziologen in der beruflichen Praxis			Kürzel	BA-SOZ-08; BA-GLOBALSOC-08	
Modultyp		Pflichtmodul		Voraussetzungen		Keine			
Zugehörige Lehrveranstaltungen:									
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	BS	Soziologinnen und Soziologen in der beruflichen Praxis					3-4	WS/SoSe	Keine
2		Praktikum und Seminar				9	3-4	WS/SoSe	Praktikumsbericht
Modulinhalt und Qualifikationsziel		Die Studierenden lernen die berufliche Praxis kennen und wenden innerhalb des Pflichtpraktikums erlerntes Wissen an. Sie reflektieren, inwieweit das Tätigkeitsprofil der Praktikumsstelle einer für den weiteren beruflichen Verlauf gewünschten Tätigkeit entgegenkommt und lernen im Hinblick auf eine spätere Berufstätigkeit eigene Stärken und Defizite kennen. Der Besuch des Praktikumsseminars, die Absprache des Praktikums und das Erstellen des Berichts sind obligatorisch und Voraussetzungen zum Absolvieren des Moduls. Das Modul ist unbenotet.							

Nr.	9	Titel		Einführung in den Gesellschaftsvergleich und die Globalisierungsforschung			Kürzel	BA-GLOBALSOC-09	
Modultyp		Pflichtmodul		Voraussetzungen		Keine			
Zugehörige Lehrveranstaltungen:									
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	S	Einführung in den Gesellschaftsvergleich und die Globalisierungsforschung				14	5-6	WS/SoSe	Ja, je nach Partneruniversität
Modulinhalt und Qualifikationsziel		Die Studierenden besuchen einführende Lehrveranstaltungen verschiedener Disziplinen im Themenfeld Gesellschaftsvergleich und Globalisierung. Damit vertiefen sie die in den ersten beiden Studienjahren entwickelte sozialwissenschaftliche Perspektive und erweitern sie um interdisziplinäre Zugänge mit internationalem, transnationalem und/oder weltgesellschaftlichem Schwerpunkt. Sie wählen eine Kombination von englischsprachigen Seminaren (im Umfang von 14 ECTS-Punkten) aus dem universitären Angebot der jeweiligen Partneruniversität. Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse des Gesellschaftsvergleichs und der sozialwissenschaftlichen Globalisierungsforschung.							

Nr.	10	Titel		Vertiefung in der Transnationalisierungs- und Globalisierungsforschung oder in einem regionalwissenschaftlichen Schwerpunkt			Kürzel	BA-GLOBALSOC-10	
Modultyp		Wahlpflichtmodul		Voraussetzungen		Keine			
Zugehörige Lehrveranstaltungen:									
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	BS	Vertiefung in der Transnationalisierungs- und Globalisierungsforschung oder in einem regionalwissenschaftlichen Schwerpunkt				16	5	WS	Ja, je nach Partneruniversität

Modulinhalt und Qualifikationsziel	Die Studierenden setzen sich intensiv und kritisch mit Aspekten sozialer, politischer, wirtschaftlicher und/oder kultureller Globalisierung sowie mit Transnationalisierungsprozessen auseinander. Die Studierenden analysieren die Verflechtung nationaler, regionaler, transnationaler und/oder globaler Prozesse aus verschiedenen fachlichen Perspektiven und bereiten damit eine eigene Schwerpunktsetzung im vierten Studienjahr vor. Alternativ hierzu können die Studierenden das Profil der Partneruniversität nutzen, um einen regionalwissenschaftlichen Schwerpunkt (z.B. Japan, naher Osten, EU, Afrikanistik) aufzubauen. Sie wählen eine Kombination von englischsprachigen Seminaren (im Umfang von 16 ETCS-Punkten) aus dem universitären Angebot der jeweiligen Partneruniversität.
------------------------------------	---

Nr.	11	Titel	Modul 11: Vertiefung in der gesellschaftsvergleichenden Forschung oder in einem regionalwissenschaftlichen Schwerpunkt			Kürzel	BA-GLOBALSOC-11
Modultyp		Wahlpflichtmodul	Voraussetzungen		Keine		
Zugehörige Lehrveranstaltungen:							
Nr.	Typ	Name	SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	S	Modul 11: Vertiefung in der gesellschaftsvergleichenden Forschung oder in einem regionalwissenschaftlichen Schwerpunkt		16	6	SoSe	Ja, je nach Partneruniversität
Modulinhalt und Qualifikationsziel		Die Studierenden vertiefen soziologische Gegenstandsbereiche (z.B. Arbeit, Gender, Nationalismus) in gesellschaftsvergleichender Perspektive. Alternativ hierzu können die Studierenden das Profil der Partneruniversität nutzen, um einen regionalwissenschaftlichen Schwerpunkt (z.B. Japan, naher Osten, EU, Afrikanistik) aufzubauen. Sie wählen eine Kombination von vertiefenden englischsprachigen Seminaren (im Umfang von 16 ECTS-Punkten) aus dem universitären Angebot der jeweiligen Partneruniversität. Studierende, die in Modul 10 einen regionalwissenschaftlichen Schwerpunkt gewählt haben, müssen sich in Modul 11 in der gesellschaftsvergleichenden Soziologie vertiefen.					

Nr.	12	Titel	Englisch als Wissenschaftssprache			Kürzel	BA-GLOBALSOC-12
Modultyp		Wahlpflichtmodul	Voraussetzungen		Keine		
Zugehörige Lehrveranstaltungen:							
Nr.	Typ	Name	SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	S	Englisch als Wissenschaftssprache		7	5	WS	Ja, je nach Partneruniversität
Modulinhalt und Qualifikationsziel		Da die Globale und Transnationale Soziologie überwiegend in englischer Sprache publiziert wird, ist eine Vertiefung in Englisch als Wissenschaftssprache ein zentraler Bestandteil des Studiums. Die Studierenden wählen einen Kurs oder ein Seminar (im Umfang von 7 ECTS-Punkten) in Englisch als Wissenschaftssprache aus dem universitären Angebot der Partneruniversität. Die Studierenden sind befähigt, wissenschaftliche Inhalte schriftlich sowie mündlich auf Englisch zu kommunizieren.					

Nr.	13	Titel		Interdisziplinäre Ergänzung aus dem Profil der Partneruni- versität	Kürzel	BA-GLOBALSOC-13			
Modultyp		Wahlpflichtmodul		Voraussetzungen		Keine			
Zugehörige Lehrveranstaltungen:									
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	S	Interdisziplinäre Ergänzung aus dem Profil der Partneruniversität				7	6	SoSe	Ja, je nach Partneruniversität
Modulinhalt und Qualifikations- ziel		Die Studierenden nehmen Einblicke in studienfachfremde Disziplinen und erweitern dadurch ihre wissenschaftliche Perspektive. Sie wählen einen Kurs oder ein Seminar (im Umfang von 7 ECTS-Punkten) aus einem Spektrum von grundlegenden Veranstaltungen fremder Fächer aus dem universitären Angebot der Partneruniversität. Studierende der Soziologie können keine reinen soziologischen Veranstaltungen im Modul 13 belegen. Die Studierenden sind befähigt, inhaltliche Zusammenhänge in neuen Feldern zu analysieren und zu hinterfragen. Sie lernen Methoden und Fragestellungen fremder Disziplinen ebenso kennen wie die Schwierigkeiten und Chancen des interdisziplinären wissenschaftlichen Austauschs.							

Nr.	14	Titel		Allgemeine Soziologie	Kürzel	BA-SOZ-09; BA- GLOBALSOC-14			
Modultyp		Pflichtmodul		Voraussetzungen		Erfolgreicher Abschluss des ersten Studienjahres (exklusive Modul E1)			
Zugehörige Lehrveranstaltungen:									
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	S	Allgemeine Soziologie I			2	4	7	WS	Hausarbeit in I oder II, aktive Teilnahme in beiden Seminaren.
2	S	Allgemeine Soziologie II			2	4	7	WS	
Modulinhalt und Qualifika- tionsziel		Die Studierenden besitzen eine vertiefte Kenntnis der sozialtheoretischen und der gesellschaftstheoretischen Grundlagen der Soziologie. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Hausarbeit. Die Note wird mit 10 Credits gewichtet.							

Nr.	15	Titel		Duisburg-Essener Profil der Soziologie	Kürzel	BA-SOZ-10; BA- GLOBALSOC-15			
Modultyp		Pflichtmodul		Voraussetzungen		Erfolgreicher Abschluss des ersten Studienjahres (exklusive Modul E1)			
Zugehörige Lehrveranstaltungen:									
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	V	Organisation, Arbeit und Beruf			2	4	7	WS	Mündliche Modulprüfung
2	V	Gesellschaftsvergleich und Transnationalisierung			2	4	7	WS	
3	S	Wahlpflichtangebot aus den Bereichen Ge- sellschaftsvergleich, Transnationalisierung, Organisation, Arbeit und Beruf			2	5	7	WS	

Modulinhalt und Qualifikationsziel	<p>Die Studierenden besitzen einen vertieften Einblick in die Problemstellungen, methodischen Ansätze, theoretischen Ansätze und Diskurse einer ausgewählten speziellen Soziologie und können diese sowohl vor dem Hintergrund der Genese des Faches und seiner allgemeinen zentralen Theorien reflektieren und einordnen als auch in Hinblick auf ihre Bedeutung für die Entwicklung allgemeiner theoretischer und methodischer Fragestellungen kritisch hinterfragen.</p> <p>Darüber hinaus sind sie in der Lage, Kenntnisse der allgemeinen Soziologie auf Problembereiche der speziellen Soziologien zu übertragen und das theoretische Wissen in konkreten Problem- und Themenfeldern auf seine Aussagekraft und seinen Anwendungsbezug zu überprüfen.</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfung. Die Note wird mit 13 Credits gewichtet.</p>
------------------------------------	---

Nr.	16	Titel	Schwerpunkt Gesellschaftsvergleich und Transnationalisierung	Kürzel	BA-SOZ-11; BA-GLOBALSOC-16		
Modultyp		Wahlpflichtmodul	Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des ersten Studienjahres (exklusive Modul E1), englische Sprachkenntnisse			
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>							
Nr.	Typ	Name	SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	S	Wahlpflichtangebot aus dem Bereich Gesellschaftsvergleich und Transnationalisierung (wechselnde Lehrangebote)	2	5	8	SoSe	Das Modul wird mit drei Teilprüfungen abgeschlossen, jeweils einer pro Lehrveranstaltung. Als Prüfungsform kommen je nach Art des Seminars in Betracht: Essays, Exzerpte, Rezensionen, Klausur, mündl. Prüfung, Take-Home-Exams. Die Studierenden werden zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modulteilprüfung in Kenntnis gesetzt. Die Gesamtnote setzt sich aus den Ergebnissen der drei Teilprüfungen zusammen. Prüfungen können wahlweise in deutscher oder englischer Sprache absolviert werden.
2	S	Wahlpflichtangebot aus dem Bereich Gesellschaftsvergleich und Transnationalisierung (wechselnde Lehrangebote)	2	5	8	SoSe	
3	S	Wahlpflichtangebot aus dem Bereich Gesellschaftsvergleich und Transnationalisierung (wechselnde Lehrangebote)	2	5	8	SoSe	
Modulinhalt und Qualifikationsziel		<p>Das Modul wird in englischer und deutscher Sprache gelehrt, Studierende müssen in der Lage sein, den englischsprachigen Veranstaltungen zu folgen und auf Englisch zu partizipieren und Studienleistungen zu erbringen. Die Studierenden haben eine vertiefte Kenntnis des Gesellschaftsvergleichs hinsichtlich der zentralen theoretischen Begrifflichkeiten und Ansätze sowie der komparativen Methoden, dies vor allem hinsichtlich der Analyse moderner sozialer Institutionen und der Theorien und Forschungsergebnisse der neuen Institutionenlehre in der Makrosoziologie und Organisationssoziologie. Sie sind sowohl in der Lage, grundlegende theoretische Auseinandersetzungen des Faches zu reflektieren als auch den aktuellen Diskurs sowie neuere Entwicklungen kritisch einzuordnen.</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus den gemittelten Einzelnoten der Teilprüfungen. Die Note geht mit 15 Credits in die Gesamtnote ein.</p>					

Nr.	0	Titel	BA-Kolloquium und BA-Arbeit				Kürzel	BA-SOZ-BA
Modultyp	Pflichtmodul		Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des ersten Studienjahres (exklusive Modul E1)				
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>								
Nr.	Typ	Name	SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung	
1	Kolloq	Kolloquium		3	8	SoSe		
2	Arbeit	BA-Arbeit		12	8	SoSe		
Modulinhalt und Qualifikationsziel	Die Studierenden erlernen die Planung und Ausführung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit. Die Note der BA-Arbeit geht mit 12 Credits in die Gesamtnote ein.							

Anlage 2: Studienverlaufsplan nach Semestern ⁶

STUDIENVERLAUFSPLAN

Semester	Veranstaltung	SWS	ECTS
1. Studienjahr	1. FS Modul 1: Einführung in die Sozialwissenschaften (V) Grundlagen der Soziologie (V) Grundlagen der Politikwissenschaft	2 2	6 6
	Modul 2: Statistik und Methoden (V) Methoden der empirischen Sozialforschung	4	9
	E-Modul 2: Einführung in das Studium und die Arbeitstechniken der Soziologie (S) Einführung in das Studium und die Arbeitstechniken der Soziologie	4	8
	Summe Veranstaltungen 1. Semester	12	29
	2. FS Modul 2 (fortgesetzt) Statistik und Methoden (V) Statistik für Soziologen und Politologen	4	9
	Modul 3: Sozialstruktur, Sozialordnung und politisches System Deutschlands (V) Sozialstruktur und Sozialordnung Deutschlands (V) Politische Institutionen in Deutschland	2 2	5 5
	Modul 1 (fortgesetzt): Einführung in die Sozialwissenschaften (S) Aktuelle gesellschaftliche Fragen aus soziologischer Perspektive	2	5
	E-Modul 1: Sprach- und weitere Schlüsselqualifikationen (V/S/Ü) Wahl aus dem universitären Angebot	(ca.) 6	7
	Summe Veranstaltungen 2. Semester	16	31
	Summe Veranstaltungen 1. Studienjahr	28	60
2. Studienjahr	3. FS Modul 4: Vertiefende Methodenausbildung (V) Interpretative Soziologie und qualitative Methoden (S) Computergestützte Datenanalyse	2 2	7 5
	Modul 5: Soziologische Theorien (V) Soziologische Theorie I: Klassische soziologische Theorien	4	8
	Modul 6: Sozialstrukturanalyse und soziale Ungleichheit (V) Soziale Ungleichheit und Teilhabe (Ü) Angewandte Sozialstrukturanalyse	2 2	6 3
	Summe Veranstaltungen 3. Semester	12	29

Semester	Veranstaltung	SWS	ECTS
4. FS	Modul 5 (fortgesetzt): Soziologische Theorien (V) Soziologische Theorie II: Moderne soziologische Theorien	4	8
	Modul 6 (fortgesetzt): Sozialstrukturanalyse und soziale Ungleichheit (S) Wahlpflichtangebot aus Seminaren zu sozialer Ungleichheit aus unterschiedlichen Themenfeldern (z.B. Familie, Bildung, Geschlecht etc.).	2	7
	Modul 7: Spezielle Soziologie (S) Wahlpflichtangebot aus dem Bereich der speziellen Soziologie inklusive Ideengeschichte der Sozialwissenschaften.	2	7
	Modul 8: Soziologinnen und Soziologen in der beruflichen Praxis (BS) Soziologinnen und Soziologen in der beruflichen Praxis Praktikum und Seminar		9
	Summe Veranstaltungen 4. Semester	8	31
	Summe Veranstaltungen 2. Studienjahr	20	60
3. Studienjahr 5.	Modul 9: Einführung in den Gesellschaftsvergleich und die Globalisierungsforschung (S) Die Studierenden belegen ein einführendes und englischsprachiges Seminar im Umfang von 7 ECTS Punkten		7
	Modul 10: Vertiefung in der Transnationalisierungs- und Globalisierungsforschung oder in einem regionalwissenschaftlichen Schwerpunkt (S) Wahlpflichtangebot: Die Studierenden wählen zwei englischsprachige Seminare der Partneruniversität. Diese haben entweder einen regionalwissenschaftlichen Fokus oder einen Fokus in der Globalisierungs- oder Transnationalisierungsforschung.		2X8
	Modul 12: Englisch als Wissenschaftssprache (S) Wahlpflichtangebot: Die Studierenden wählen einen Kurs in Englisch als Wissenschaftssprache		7
	Summe Veranstaltungen 5. Semester		30

Semester	Veranstaltung	SWS	ECTS
6.	Modul 9 (fortgesetzt): Einführung in den Gesellschaftsvergleich und die Globalisierungsforschung (S) Die Studierenden belegen ein einführendes und englischsprachiges Seminar im Umfang von 7 ECTS Punkten		7
	Modul 11: Vertiefung in der gesellschaftsvergleichenden Forschung oder in einem regionalwissenschaftlichen Schwerpunkt (S) Wahlpflichtangebot: Die Studierenden wählen zwei englischsprachige Seminare der Partneruniversität. Diese haben entweder einen regionalwissenschaftlichen Fokus oder einen Schwerpunkt im Gesellschaftsvergleich.		2x8
	Modul 11 a-d: Spezialisierung im Rahmen des Duisburger-Essener Profils der Soziologie Drei Schwerpunktseminare (wechselnde Titel im Wahlpflichtmodul)		
	Modul 13: Interdisziplinäre Ergänzung aus dem Profil der Partneruniversität (S) Wahlpflichtangebot: Die Studierenden wählen einen Kurs aus dem universitären Angebot der Partneruniversität.		7
	Summe Veranstaltungen 6. Semester		30
	Summe Veranstaltungen 3. Studienjahr		60
4. Studienjahr	7. FS E-Modul 3: Studium Liberale (V/S/Ü) Wahl aus dem universitären Angebot	ca. 6	9
	Modul 14: Allgemeine Soziologie (S) Allgemeine Soziologie I	2	4
	(S) Allgemeine Soziologie II	2	4
	Modul 15: Duisburg-Essener Profil der Soziologie (V) Gesellschaftsvergleich und Transnationalisierung	2	4
	(V) Organisation, Arbeit und Beruf	2	4
	(S) Wahlpflichtangebot aus dem Bereich Gesellschaftsvergleich und Transnationalisierung	2	5
	Summe Veranstaltungen 7. Semester	16	30

Semester	Veranstaltung	SWS	ECTS
8. FS	Modul 16: Spezialisierung im Rahmen des Duisburg-Essener Profils der Soziologie	3x2	15
	(S) Drei Seminare aus dem Bereich Gesellschaftsvergleich und Transnationalisierung am Institut für Soziologie Die Studierenden müssen drei Seminare im Umfang von 15 Credits erwerben.		
	Bachelorkolloquium und Bachelorarbeit		
	(K) Kolloquium		3
	(A) Bachelorarbeit		12
	Summe Veranstaltungen 8. Semester	6	30
	Summe Veranstaltungen 4. Studienjahr	22	60

¹ Inhaltsverzeichnis § 14 Bezeichnung geändert durch erste Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 183 / Nr. 31), in Kraft getreten am 15.03.2017

² § 14 Bezeichnung geändert und Abs. 1 Satz 2 gestrichen

- bisheriger Abs. 1 Satz 3 wird neu Satz 2 und neu gefasst

- Abs. 2 Wortlaut geändert sowie Abs. 3 und 4 neu gefasst

- Abs. 4 (alt) wird Abs. 8 (neu) und Abs. 5 und Abs. 7 neu gefasst

durch erste Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 183 / Nr. 31), in Kraft getreten am 15.03.2017

³ § 15 Abs. 1 Satz 1 geändert durch erste Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 183 / Nr. 31), in Kraft getreten am 15.03.2017

⁴ § 24 Abs. 2 Satz 2 geändert durch erste Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 183 / Nr. 31), in Kraft getreten am 15.03.2017

⁵ Anlage 1, Modul E2, geändert durch erste Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 183 / Nr. 31), in Kraft getreten am 15.03.2017

⁶ Anlage 2, Feld 1. FS, geändert durch erste Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 183 / Nr. 31), in Kraft getreten am 15.03.2017